



26.6.2018

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)

(COM(2018)0234 – C8-0169/2018 – 2018/0111(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Julia Reda

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

In den letzten anderthalb Jahrzehnten wurde die Datenoffenheit weiterentwickelt und ist zu einem Konzept gereift, das in der modernen Verwaltung angekommen ist. Regierungen und Behörden haben sich den Grundsatz zu eigen gemacht, dass Daten dort, wo sie zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden *können*, auch dafür zugänglich gemacht werden *müssen*.

Im Einklang mit dem Grundrecht auf Zugang zu Informationen ermöglicht das Recht auf Zugang zu Daten des öffentlichen Sektors und deren Weiterverwendung den Bürgern, sich in ihren Gemeinden aktiv zu beteiligen. Die Daten werden von vielen Menschen und im Rahmen von Initiativen genutzt, um Vorteile für die Gesellschaft zu schaffen. Dabei greifen sie auf verlässliche Daten als Informationsquelle zurück, statt sich auf Hörensagen und lückenhafte Informationen zu verlassen.

In der Bewertung der Kommission, die dem Vorschlag für eine Neufassung beigelegt ist, wurde der Wert der Datenwirtschaft in der Europäischen Union 2016 auf 300 Mrd. EUR geschätzt. Im gleichen Jahr wurden in der EU etwa 134 000 Datenunternehmen gezählt.¹

Neben Bürgern und Unternehmen profitieren auch die Verwaltungen selbst von offenen Daten. Durch die Nutzung offener Daten können Regierungen und Behörden nicht nur ihren demokratischen Verpflichtungen nachkommen und ihre Politik und Entscheidungsfindungsprozesse transparentgestalten, sondern es werden auch Anreize für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen geschaffen. Daten, zu denen interne Nutzer früher keinen Zugang hatten, werden nun für sie zugänglich. Der Bewertung der Kommission zufolge übertrifft der Nutzen einer Offenlegung von Daten, die von Anfang an praktiziert wird, bei Weitem alle Kosten, die der öffentlichen Verwaltung in diesem Zusammenhang entstehen, wobei derzeit von einem Verhältnis von 26:1 ausgegangen wird².

II. Standpunkt der Berichterstatterin

A. Offen durch Technikgestaltung und durch Voreinstellungen

Der Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht, das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Artikel 11, niedergelegt sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Strategien für die Erstellung von Daten so zu konzipieren, dass eine anschließende Veröffentlichung bereits eingeplant ist.

Wenn Informationen des öffentlichen Sektors zugänglich und weiterverwendbar gemacht werden, verursacht, dass Kosten für die öffentliche Verwaltung. Doch schon heute ist der Nutzen höher als die Kosten. Wenn bereits bei der Datenerstellung Überlegungen zu den Möglichkeiten einer späteren Veröffentlichung angestellt würden, könnten die Kosten weiter gesenkt und die Bereitstellung optimiert werden.

¹ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, SWD(2018)0145, S. 24.

² SWD(2018)01451, S. 27.

Der Grundsatz sollte dabei „offen durch Technikgestaltung und durch Voreinstellungen“ lauten.

B. Hochwertige Datensätze

Die Kommission hat hochwertige Datensätze ermittelt, die besonders wertvoll für die Wirtschaft und die Gesellschaft sind. Mit Blick auf das mit der Neufassung der Richtlinie verfolgte Ziel ist es daher unabdingbar, den Zugang zu hochwertigen Datensätzen zu öffnen.

Aus diesem Grund wird die Richtlinie ausgehend von Erfahrungen in den Mitgliedstaaten durch die Aufnahme einer Liste von Kategorien hochwertiger Daten und Beispieldatensätzen aus den Bereichen , die von der Open Knowledge Foundation¹ und im technischen Anhang der Charta für offene Daten der G-8² als hochwertig erachtet wurden, geändert. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Liste zu aktualisieren und durch konkrete Datensätze zu ergänzen, die sie anhand öffentlicher Konsultationen ermittelt und indem sie die Öffentlichkeit auffordert, Vorschläge einzureichen.

C. Gebührenerhebung

Regierungen und öffentliche Verwaltungen können Gebühren für Daten erheben, deren Erstellung sie in Auftrag gegeben haben, die sie selbst erstellt oder für die sie eine Lizenz erteilt haben.

Die zurückhaltende Formulierung der Neufassung ermöglicht keine Korrektur des Status quo, bei dem multinationale Konzerne von öffentlichen Daten profitieren, während Initiativen der Zivilgesellschaft das Nachsehen haben. So hat Google Berichten zufolge mit dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie³ eine Lizenzvereinbarung zu Kartendaten abgeschlossen – gegen eine niedrige sechsstellige jährliche Gebühr. Während Google sich eine solche Gebühr leisten kann, bleiben die Daten unzugänglich und unerschwinglich für KMU oder konkurrierende gemeinschaftsbasierte Alternativen der Zivilgesellschaft, etwa das Projekt OpenStreetMap⁴, bei dem detaillierte Karten der Welt größtenteils von Freiwilligen erstellt werden.

Die ohnehin marktbeherrschende Stellung der großen multinationalen Konzerne wird somit durch Informationen des öffentlichen Sektors noch gestärkt, während Alternativen kaum eine Chance gegeben wird.

Die Möglichkeit der Gebührenerhebung für Daten durch den öffentlichen Sektor muss daher weiter eingeschränkt werden. Die Weiterverwendung von Daten sollte – außer unter sehr genau definierten Umständen – gebührenfrei sein.

D. Richtlinie für offene Daten

Die Richtlinie sollte Mitgliedstaaten, die bereits auf offene Daten setzen und ihre Informationen in offenen Formaten und unter freizügigen, offenen Lizenzen zugänglich

¹ Open Knowledge Foundation (OKFN): Global Open Data Index (weltweiter Indikator für offene Daten), <https://index.okfn.org/dataset/>.

² Cabinet Office: Charta für offene Daten der G-8 und technischer Anhang,

<https://www.gov.uk/government/publications/open-data-charter/g8-open-data-charter-and-technical-annex>.

³ Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, <https://www.bkg.bund.de/>.

⁴ OpenStreetMap, <https://www.openstreetmap.org/>.

machen, nicht behindern. Vielmehr sollte sie jenen Mitgliedstaaten, bei denen in diesem Bereich noch Handlungsbedarf besteht, eine Hilfe sein und ihnen Orientierung bei den einzuführenden Maßnahmen und Methoden bieten.

Die europäische Dimension offener Daten sollte herausgestellt und die europaweite Aggregation von Daten sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit gefördert werden.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie 2003/98/EG war der Begriff der offenen Daten noch weitgehend unbekannt. Heute sieht das anders aus. „Offene Daten“ ist bei der Kommission und in den Mitgliedstaaten inzwischen ein gängiger Begriff, der breite Verwendung findet. Daher kann die Zielsetzung der Richtlinie mit diesem Begriff auch am besten beschrieben werden.

Der Name der Richtlinie sollte deutlich machen, was mit ihr erreicht werden kann: Daher sollte sie in „Richtlinie für offene Daten“ umbenannt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Titel

Vorschlag der Kommission

über die Weiterverwendung von
Informationen des öffentlichen Sektors
(Neufassung)

Geänderter Text

über **offene Daten und** die
Weiterverwendung von Informationen des
öffentlichen Sektors (Neufassung)

Or. en

Begründung

Untrennbar verbunden mit vielen anderen Änderungen, einschließlich der Änderungen der Erwägungen 42, 54 und 59. Der Begriff „offene Daten“ wird in der Begründung dieser Richtlinie und in den Erwägungsgründen häufig verwendet. Er vermittelt einem breiteren Publikum, welches Konzept sich hinter dem eher technischen Begriff „Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“ verbirgt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union („die Charta“) sichert jeder Person das Recht auf freie Meinungsäußerung zu; dazu gehören auch die Meinungsfreiheit und die Freiheit, ohne behördliche Eingriffe und über Staatsgrenzen hinweg Informationen und Ideen zu erhalten und weiterzugeben.

Or. en

Begründung

Das Grundrecht des Zugangs zu Informationen ist die Grundlage dieser Richtlinie und untrennbar mit anderen Änderungsanträgen verbunden, darunter auch mit den Änderungen der Erwägungen 19 und 27.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Um das Grundrecht des Zugangs zu Informationen zu garantieren und Daten aktiv für eine Weiterverwendung zugänglich zu machen, sollten die Mitgliedstaaten für die Erstellung von Daten Strategien entwickeln, bei denen bezüglich aller Dokumente aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie die Veröffentlichung der Daten bereits eingeplant ist und der Grundsatz „offen durch Technikgestaltung und durch Voreinstellungen“ eingehalten wird.

Begründung

Diese Erwägung entspricht den Änderungsanträgen zu den Erwägungen 19 und 27.

Änderungsantrag 4**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18***Vorschlag der Kommission*

(18) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, wenn öffentliche Stellen Lizenzen für Informationen vergeben oder diese verkaufen, verbreiten, austauschen oder herausgeben. Damit es nicht zu Quersubventionen kommt, sollte die Weiterverwendung auch die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben Organisation für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, umfassen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden.

Geänderter Text

(18) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, wenn öffentliche Stellen **die Erstellung von Informationen in Auftrag geben**, Lizenzen für Informationen vergeben oder diese **Informationen** verkaufen, verbreiten, austauschen oder herausgeben. Damit es nicht zu Quersubventionen kommt, sollte die Weiterverwendung auch die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben Organisation für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, umfassen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden.

Or. en

Begründung

Diese Änderungen sind untrennbar verbunden mit der neuen Erwägung 13a und den Änderungsanträgen zu den Erwägungen 19 und 27 in der Neufassung; dem Aspekt der aktiven Zugänglichmachung von Dokumenten für die Weiterverwendung soll damit Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Dokumente weiterverwendbar zu machen, ***es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen, und vorbehaltlich der anderen*** in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen. Die Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen Bürger oder Unternehmen die Dokumente nach der einschlägigen Zugangsregelung nur erhalten können, wenn sie ein besonderes Interesse nachweisen können. Auf Unionsebene wird in Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht jedes Unionsbürgers und jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission anerkannt. Öffentliche Stellen sollten ermutigt werden, alle ihre Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Öffentliche Stellen sollten eine Weiterverwendung von Dokumenten einschließlich amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte in den Fällen fördern und unterstützen, in denen sie berechtigt sind, die Weiterverwendung zu genehmigen.

Geänderter Text

(19) Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Dokumente weiterverwendbar zu machen, ***unbeschadet*** der in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen, ***die es Mitgliedstaaten gestatten, den Zugang zu bestimmten Dokumenten einzuschränken oder auszuschließen***. Die Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen Bürger oder Unternehmen die Dokumente nach der einschlägigen Zugangsregelung nur erhalten können, wenn sie ein besonderes Interesse nachweisen können. Auf Unionsebene wird in Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht jedes Unionsbürgers und jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission anerkannt. Öffentliche Stellen sollten ermutigt werden, alle ihre Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Öffentliche Stellen sollten eine Weiterverwendung von Dokumenten einschließlich amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte in den Fällen fördern und unterstützen, in denen sie berechtigt sind, die Weiterverwendung zu genehmigen.

Or. en

Begründung

Eine Einschränkung oder ein Ausschluss der Weiterverwendung oder des Zugangs auf der Grundlage des nationalen Rechts sollten unter den in Artikel 2 genannten Ausnahmen genannt werden. Sie unterliegen außerdem der Möglichkeit des Rechtsbehelfes und begründen nicht von vornherein einen Ausschluss aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Öffentliche Stellen machen ihre Dokumente zunehmend aktiv für eine Weiterverwendung zugänglich, indem sie dafür sorgen, dass diese online auffindbar und sowohl Metadaten als auch die zugrunde liegenden Inhalte tatsächlich verfügbar sind. Dokumente sollten auch auf Antrag eines Weiterverwenders zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. In diesen Fällen sollte die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Weiterverwendung angemessen sein und der Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten nach den einschlägigen Zugangsregelungen entsprechen. Öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen sollten von dieser Anforderung **jedoch** ausgenommen werden. Angemessene Fristen in der gesamten Union werden die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste europaweit fördern. Dies ist besonders wichtig bei dynamischen Daten (einschließlich Verkehrsdaten, Satellitendaten, Wetterdaten), deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt. Dynamische Daten sollten daher unmittelbar nach der

Geänderter Text

(27) Öffentliche Stellen machen ihre Dokumente zunehmend aktiv für eine Weiterverwendung zugänglich, indem sie dafür sorgen, dass diese online auffindbar und sowohl Metadaten als auch die zugrunde liegenden Inhalte tatsächlich verfügbar sind. Dokumente sollten auch auf Antrag eines Weiterverwenders zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. In diesen Fällen sollte die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Weiterverwendung angemessen sein und der Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten nach den einschlägigen Zugangsregelungen entsprechen. Öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen sollten **daher** von dieser Anforderung ausgenommen werden. Angemessene Fristen in der gesamten Union werden die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste europaweit fördern. Dies ist besonders wichtig bei dynamischen Daten (einschließlich Verkehrsdaten, Satellitendaten, Wetterdaten), deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt. Dynamische Daten sollten daher unmittelbar nach der

Erhebung über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, sollten die öffentlichen Stellen die Dokumente innerhalb einer Zeitspanne zur Verfügung stellen, die es ermöglicht, deren volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen. Sollte eine Lizenz verwendet werden, so kann die rechtzeitige Verfügbarkeit von Dokumenten Teil der Lizenzbedingungen sein.

Erhebung über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, sollten die öffentlichen Stellen die Dokumente innerhalb einer Zeitspanne zur Verfügung stellen, die es ermöglicht, deren volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen. Sollte eine Lizenz verwendet werden, so kann die rechtzeitige Verfügbarkeit von Dokumenten Teil der Lizenzbedingungen sein.

Or. en

Begründung

Ausnahme auf der Basis der einschlägigen Zugangsregelungen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Veröffentlichung von Daten unter möglichst wenig einschränkenden Bedingungen bzw. Lizenzierungsbedingungen erfolgt. Die Kommission sollte Orientierungshilfe für eine Veröffentlichung von Informationen ohne oder mit minimalen Einschränkungen leisten sowie Orientierungshilfe für ein optimales Lizenzierungskonzept bei der Veröffentlichung von Informationen, für die dieses nach den Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht erforderlich ist, bereitstellen.

Begründung

Um die Reihenfolge der Erwägungsgründe an den verfügenden Teil anzupassen (vgl. Artikel 8), wird die neue Erwägung an dieser Stelle eingefügt.

Änderungsantrag 8**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(27b) Wenn Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht Bedingungen oder Lizenzen erfordern, sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob diese Verpflichtungen auch mit gleichwertigen oder weniger einschränkenden offenen Lizenzen erfüllt werden könnten, und nach Möglichkeit die gängigeren oder freizügigeren Lizenzen verwenden. Die Kommission leistet hierzu Orientierungshilfe.

Or. en

Begründung

Um die Reihenfolge der Erwägungsgründe an den verfügenden Teil anzupassen (vgl. Artikel 8), wird die neue Erwägung an dieser Stelle eingefügt.

Änderungsantrag 9**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(28) Um Zugang zu den durch diese Richtlinie für eine Weiterverwendung eröffneten Daten zu erhalten, ist die Verwendung geeigneter und gut

(28) Um Zugang zu den durch diese Richtlinie für eine Weiterverwendung eröffneten Daten zu erhalten, ist die Verwendung geeigneter und gut

konzipierter
Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) erforderlich. Eine API beschreibt die Art der abrufbaren Daten, das Vorgehen zum Abruf und das Format, in dem die Daten eingehen. Sie ist unterschiedlich komplex und es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt bleiben. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Stabilität, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit. Dynamische, d. h. häufig – oftmals in Echtzeit – aktualisierte Daten sollten von öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter APIs für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden.

konzipierter
Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) erforderlich. Eine API beschreibt die Art der abrufbaren Daten, das Vorgehen zum Abruf und das Format, in dem die Daten eingehen. Sie ist unterschiedlich komplex und es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine **strukturierte** Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt bleiben. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Stabilität, **Zuverlässigkeit**, **Verfügbarkeit**, **Effizienz**, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit. Dynamische, d. h. häufig – oftmals in Echtzeit – aktualisierte Daten sollten von öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter APIs für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden.

Or. en

Begründung

Bei Veröffentlichung über eine Web-Schnittstelle müssen die Anforderungen gemäß Artikel 5 eingehalten werden, und es muss für einen strukturierten Zugang gesorgt sein. Für API sind weitere Grundsätze erforderlich, entsprechend dem neuen Artikel 5a und der neuen Erwägung 28a.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Macht eine zuständige Stelle Informationen zur Weiterverwendung über eine API zugänglich, sollten dabei die Grundsätze gemäß Erwägung 28 befolgt werden. Die API sollte den Grundsatz der Stabilität erfüllen, d. h. durchgehend mit denselben technischen Spezifikationen funktionieren. Die API sollte den Grundsatz der Zuverlässigkeit erfüllen, d. h. Änderungen sollten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf mitgeteilt werden, außer in hinreichend begründeten dringenden Fällen, in denen sie unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Verfügbarkeit der API sollte durch ein konstantes Qualitätsniveau des Betriebs sichergestellt sein. Um Effizienz sicherzustellen, sollte es keine signifikanten Unterschiede bei der Leistung und der Komplexität der API geben, unabhängig davon, ob der Anbieter der Daten, den Ersteller der Daten oder der Nutzer der Daten darauf zugreift.

Or. en

Begründung

Neuer Erwägungsgrund entsprechend dem neuen Artikel 5a und zur näheren Erläuterung der Grundsätze aus Erwägung 28.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 52 a (neu)

(52a) Werden praktische Vorkehrungen zur Aggregation von Datensätzen auf Unionsebene getroffen, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten den Zugang zu den Datensätzen weiter vereinfachen, insbesondere um für eine bestimmte Datenkategorie gemäß Anhang IIa Datensätze mit voller Flächendeckung zur Verfügung stellen zu können.

Or. en

Begründung

Der Erwägungsgrund entspricht Artikel 9 Absatz 2: Die Einführung von durch die Kommission definierten hochwertigen Datensätzen über delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 erfordert praktische Vorkehrungen nicht nur auf der Ebene der Mitgliedstaaten, sondern auch auf Unionsebene; Artikel 9 wird dementsprechend geändert.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 58

(58) Um die Bedingungen für die Unterstützung der Weiterverwendung von Dokumenten, die mit wichtigen sozioökonomischen Vorteilen verbunden und für die Wirtschaft und die Gesellschaft von besonderem hohem Wert ist, zu schaffen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte **zur Annahme einer** Liste hochwertiger Datensätze unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, sowie die Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung zu erlassen. Es ist von

(58) Um die Bedingungen für die Unterstützung der Weiterverwendung von Dokumenten, die mit wichtigen **zivilgesellschaftlichen oder** sozioökonomischen Vorteilen verbunden und für die Wirtschaft und die Gesellschaft von besonderem hohem Wert ist, zu schaffen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte **zu erlassen, um die** Liste **der Kategorien** hochwertiger Datensätze **gemäß Anhang IIa zu erweitern und die hochwertigen Datensätze** unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie

besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Anwendung findet, **zu präzisieren**, sowie die Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Begründung

Änderungen zur Anpassung der Erwägung an den verfügbaren Teil (vgl. Artikel 13).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Eine EU-weite Liste von Datensätzen mit einem besonderen Potenzial für die Erzielung sozioökonomischer Vorteile in Verbindung mit harmonisierten Bedingungen für die Weiterverwendung stellt eine wichtige Voraussetzung für grenzüberschreitende Datenanwendungen und -dienste dar. **Beim Verfahren zur Erstellung der Liste sollte**

Geänderter Text

(59) Eine EU-weite Liste von Datensätzen mit einem besonderen Potenzial für die Erzielung **zivilgesellschaftlicher oder** sozioökonomischer Vorteile in Verbindung mit harmonisierten Bedingungen für die Weiterverwendung stellt eine wichtige Voraussetzung für grenzüberschreitende Datenanwendungen und -dienste dar.

die Kommission angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführen. Die Liste *sollte* sektorale Rechtsvorschriften, die bereits die Veröffentlichung von Datensätzen regeln, sowie die Kategorien, die im technischen Anhang der Charta für offene Daten der G-8 und in der Bekanntmachung der Kommission aus dem Jahr 2014 (ABl. C 240 vom 24.7.2014, S. 1) aufgeführt sind, berücksichtigen.

Anhang IIa enthält eine Liste der Kategorien hochwertiger Datensätze, die durch delegierte Rechtsakte geändert werden kann. Die *zusätzlichen Kategorien für die* Liste *sollten* sektorale Rechtsvorschriften, die bereits die Veröffentlichung von Datensätzen regeln, sowie die Kategorien, die im technischen Anhang der Charta für offene Daten der G-8 und in der Bekanntmachung der Kommission aus dem Jahr 2014 (ABl. C 240 vom 24.7.2014, S. 1) aufgeführt sind, berücksichtigen. *Beim Verfahren zur Ermittlung zusätzlicher Kategorien oder Datensätze für die Liste sollte die Kommission eine Folgenabschätzung und angemessene öffentliche Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführen. Für die Zwecke der Folgenabschätzung sollte die Kommission öffentliche Konsultationen mit allen interessierten Parteien durchführen, u. a. mit zuständigen Stellen, die Inhaber von Informationen des öffentlichen Sektors sind, mit Nutzern und Weiterverwendern solcher Informationen, mit Antragstellern, die die Nutzung und Weiterverwendung solcher Informationen beantragt haben, mit Gruppen der Zivilgesellschaft und repräsentativen Organisationen. Alle interessierten Parteien sollten die Gelegenheit erhalten, der Kommission zusätzliche Kategorien hochwertiger Datensätze oder konkrete Datensätze vorzuschlagen. Die Kommission sollte diese Vorschläge berücksichtigen oder bei Nichtberücksichtigung der entsprechenden Partei die Gründe hierfür mitteilen.*

Or. en

Begründung

Änderungen zur Anpassung an den verfügbaren Teil (vgl. Artikel 13) und den neuen Anhang IIa.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. „Anwendungsprogrammierschnittstelle“ (API) ein gut dokumentierter Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für den strukturierten Online-Abwurf von Informationen;

Or. en

Begründung

Der Begriff API sollte in der Richtlinie erläutert werden. Dieser Änderungsantrag steht auch im Zusammenhang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 5.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. „zuständige Stelle“ eine öffentliche Stelle, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Unternehmen;

Or. en

Begründung

Einheitlicher Begriff, der die verschiedenen Stellen abdeckt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „hochwertige Datensätze“
Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen sozioökonomischen Vorteilen verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten und -anwendungen sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;

Geänderter Text

8. „hochwertige Datensätze“
Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen ***zivilgesellschaftlichen oder*** sozioökonomischen Vorteilen verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten und -anwendungen sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;

Or. en

Begründung

Neben dem direkten und indirekten wirtschaftlichen Nutzen muss der gesellschaftliche Nutzen hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Wird einem Antragsteller ein Dokument zur Weiterverwendung bereitgestellt oder eine Lizenz erteilt, stellt eine zuständige Stelle das betreffende Dokument über Anwendungsprogrammierschnittstellen und Web-Portale der Öffentlichkeit zur Weiterverwendung zur Verfügung.

Or. en

Begründung

In der Neufassung wird Artikel 5 durch einen neuen Absatz 4 ergänzt, der die Bereitstellung

dynamischer Daten mithilfe von APIs vorsieht. Die in Artikel 9 enthaltene Anforderung, praktische Vorkehrungen zu treffen, die die Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern, macht eine Änderung von Artikel 4 erforderlich.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Anwendungsprogrammierschnittstellen

(1) Macht eine zuständige Stelle Informationen über eine API zur Weiterverwendung zugänglich, erteilt die zuständige Stelle allen Nutzern uneingeschränkten Zugang zu diesen Informationen, einschließlich zu Informationen aus der Vergangenheit, unbeschadet der Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht. Die entsprechenden Einschränkungen werden begründet und die Begründung öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Die zuständigen Stellen entwickeln und dokumentieren die API und deren technische Spezifikation mithilfe offener Standards und strukturierter, maschinenlesbarer und offener Formate.

(3) Die zuständigen Stellen informieren die Nutzer über jede Änderung an der technischen Spezifikation einer API im Voraus, so schnell wie möglich und nicht später als drei Monate vor der Durchführung der Änderung, außer in hinreichend begründeten dringenden Fällen, in denen Änderungen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

(4) Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die API durchgehend zugänglich ist und ein konstantes Qualitätsniveau bietet.

(5) Die zuständigen Stellen machen die API und deren technische Spezifikation zu den Bedingungen gemäß den Artikeln 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der vorliegenden Richtlinie zugänglich. Die Dokumentation wird kostenlos und mit möglichst wenigen formellen Einschränkungen und Bedingungen bereitgestellt, in jedem Fall jedoch unter Bedingungen, die nicht einschränkender sind als für die Informationen selbst.

Or. en

Begründung

Der in der vorliegenden Neufassung eingeführte Zugang zu dynamischen Daten über APIs macht weitere Überlegungen zu den Anforderungen an diese technischen Schnittstellen erforderlich.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) öffentliche Stellen, deren **Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil** ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge **zu** decken;

Geänderter Text

a) öffentliche Stellen, deren Einnahmen **aus individuellen Lizenzvereinbarungen mindestens 70 %** ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge decken;

Or. en

Begründung

Grundsätzlich wird der große Nutzen der kostenlosen Bereitstellung von Datensätzen anerkannt, was sowohl an den Änderungen an Absatz 1 dieses Artikels in der Neufassung als auch an den Begründungen im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Begriff der hochwertigen Datensätze deutlich wird. Daher sollte Absatz 2 Buchstabe a geändert werden, damit Anreize geschaffen werden, weitere Datensätze kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten **kann ohne oder** mit Bedingungen gestattet **werden**, gegebenenfalls im Rahmen einer Lizenz. **Diese** Bedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht **unnötig** einschränken **und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen**.

Geänderter Text

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten **wird** mit **möglichst wenigen Einschränkungen und** Bedingungen gestattet, gegebenenfalls im Rahmen einer Lizenz **oder durch Entlassung in die Gemeinfreiheit. In Fällen, in denen** Bedingungen **gelten**, dürfen **diese** die Möglichkeiten der Weiterverwendung **und den Wettbewerb** nicht einschränken.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit den Bestimmungen zu „rechtlichen oder praktischen Vorkehrungen“, die „die Weiterverwendung von Dokumenten beschränken“ (Artikel 12 Absatz 4), sowie zur Erfüllung „einschlägiger Verpflichtungen, ... insbesondere ... Lizenzen“ (Erwägung 22).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Veröffentlichung von Daten unter möglichst wenig einschränkenden Bedingungen bzw. Lizenzierungsbedingungen erfolgt. Erfordern Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht Bedingungen oder Lizenzen, prüfen die Mitgliedstaaten, ob äquivalente oder weniger einschränkende offene Lizenzen vorhanden sind. Die Mitgliedstaaten nutzen dann die gängigsten oder am wenigsten einschränkenden Lizenzen, die

mit diesen Verpflichtungen vereinbar sind.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit den Bestimmungen zu „rechtlichen oder praktischen Vorkehrungen“, die „die Weiterverwendung von Dokumenten beschränken“ (Artikel 12 Absatz 4), sowie zur Erfüllung „einschlägiger Verpflichtungen, ... insbesondere ... Lizenzen“ (Erwägung 22).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Stellen der Kommission den erforderlichen Zugang zu allen Daten, die sie zur Weiterverwendung zugänglich machen, verschaffen, um eine Aggregation von Datensätzen auf Unionsebene zu ermöglichen, insbesondere um für eine bestimmte Datenkategorie gemäß Anhang IIa Datensätze mit voller Flächendeckung zur Verfügung stellen zu können. Die Kommission trifft praktische Vorkehrungen, um Datensätze auf Unionsebene zu aggregieren.

Or. en

Begründung

Die Einführung von durch die Kommission definierten hochwertigen Datensätzen über delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 erfordert praktische Vorkehrungen nicht nur auf der Ebene der Mitgliedstaaten, sondern auch auf Unionsebene; Artikel 9 wird dementsprechend geändert.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie nimmt die Kommission** die Liste hochwertiger Datensätze unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, sowie die Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung **an**.

Geänderter Text

(1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Anhang IIa aufgelisteten hochwertigen Datensätze kostenlos verfügbar, maschinenlesbar und – gegebenenfalls über APIs – für das Herunterladen zugänglich sind. Die Weiterverwendungsbedingungen müssen mit offenen Standardlizenzen vereinbar sein. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Kategorien hochwertiger Datensätze gemäß Anhang IIa zu erweitern und insbesondere die hochwertigen Datensätze unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, sowie die Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung zu präzisieren.**

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Diese Datensätze müssen kostenlos verfügbar, maschinenlesbar und über APIs zugänglich sein. Die Weiterverwendungsbedingungen müssen mit offenen Standardlizenzen vereinbar sein.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Abweichend davon gilt die kostenlose Verfügbarkeit gemäß Absatz 2 nicht für hochwertige Datensätze öffentlicher Unternehmen, wenn aus der Folgenabschätzung gemäß Artikel 13 Absatz 7 hervorgeht, dass die kostenlose Bereitstellung von Datensätzen zu einer erheblichen Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen wird.

Geänderter Text

(3) Abweichend davon gilt die kostenlose Verfügbarkeit gemäß Absatz 1 nicht für hochwertige Datensätze öffentlicher Unternehmen, wenn aus der Folgenabschätzung gemäß Artikel 13 Absatz 7 hervorgeht, dass die kostenlose Bereitstellung von Datensätzen zu einer erheblichen Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen wird. ***Darüber hinaus werden, wenn keine weniger einschränkende Vorgehensweise zur Abschwächung einer solchen Verfälschung zur Verfügung steht, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6 Gebühren berechnet.***

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Bedingungen kann die Kommission andere anwendbare Modalitäten festlegen, insbesondere

Geänderter Text

(4) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen kann die Kommission andere anwendbare Modalitäten festlegen, insbesondere

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Bedingungen für die Weiterverwendung;

Geänderter Text

a) Bedingungen für die Weiterverwendung **gemäß den Artikeln 3 und 8**;

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Auswahl von **Datensätzen** für die in Absatz 1 genannte Liste beruht auf der Bewertung ihres Potenzials für die Erzielung sozioökonomischer Vorteile, der Zahl der Nutzer und der Einnahmen, die durch sie erzielt werden können, sowie ihres Potenzials, sich mit anderen Datensätzen kombinieren zu lassen.

Geänderter Text

(5) Die Auswahl von **zusätzlichen Kategorien hochwertiger Datensätze** für die in Absatz 1 genannte Liste beruht auf der Bewertung ihres Potenzials für die Erzielung **zivilgesellschaftlicher oder** sozioökonomischer Vorteile, der Zahl der Nutzer und der Einnahmen, die durch sie erzielt werden können, sowie ihres Potenzials, sich mit anderen Datensätzen kombinieren zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission führt vor der Annahme **des** delegierten Rechtsakts eine Folgenabschätzung einschließlich einer

Geänderter Text

(7) Die Kommission führt vor der Annahme **eines** delegierten Rechtsakts eine Folgenabschätzung einschließlich einer

Kosten-Nutzen-Analyse durch und stellt sicher, dass der Rechtsakt die bestehenden sektorspezifischen Rechtsinstrumente in Bezug auf die Weiterverwendung von Dokumenten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, ergänzt. Im Fall hochwertiger Datensätze im Besitz öffentlicher Unternehmen wird die Rolle dieser Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld in der Folgenabschätzung besonders berücksichtigt.

Kosten-Nutzen-Analyse durch und stellt sicher, dass der Rechtsakt die bestehenden sektorspezifischen Rechtsinstrumente in Bezug auf die Weiterverwendung von Dokumenten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, ergänzt. Im Fall hochwertiger Datensätze im Besitz öffentlicher Unternehmen wird die Rolle dieser Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld in der Folgenabschätzung besonders berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Für die Zwecke von Absatz 7 führt die Kommission öffentliche Konsultationen mit allen interessierten Parteien durch, u. a. mit zuständigen Stellen, die Inhaber von Informationen des öffentlichen Sektors sind, mit Nutzern und Weiterverwendern solcher Informationen, mit Antragstellern, die die Nutzung und Weiterverwendung solcher Informationen beantragt haben, mit Gruppen der Zivilgesellschaft und repräsentativen Organisationen. Alle interessierten Parteien erhalten Gelegenheit, der Kommission zusätzliche Kategorien hochwertiger Datensätze oder konkrete Datensätze vorzuschlagen. Die Kommission berücksichtigt diese Vorschläge oder teilt bei Nichtberücksichtigung der entsprechenden Partei die Gründe hierfür mit.

Or. en

Begründung

Die Festlegung hochwertiger Datensätze ist ausschlaggebend für das Ziel dieser Richtlinie. Die Kommission sollte daher mit einer Liste von Datensatzkategorien beginnen, die vom Gesetzgeber als wichtig anerkannt sind, und diese anschließend modifizieren und durch konkrete Datensätze ergänzen. Die Liste wird in Anhang IIa hinzugefügt, was Änderungen an den Maßnahmen in diesem Artikel erforderlich macht. Interessierte Parteien sollten konsultiert werden und die Möglichkeit haben, sich aktiv an der Modifizierung der Kategorien und der Ermittlung konkreter Datensätze zu beteiligen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG IIa

Liste hochwertiger Datensätze

Kategorie	Beispiele für Datensätze
Verwaltungseinheiten	Verwaltungseinheiten, z. B. Regionen, Bezirke, Kommunen oder andere Einheiten der administrativen Gliederung der Mitgliedstaaten
Unternehmensregister	Firmen- und Unternehmensregister (Listen eingetragener Unternehmen, Daten zu Rechtsform, Eigentümerschaft und Geschäftsführung, Registrierungskennungen, Bilanzen usw.)
Wahlen zu öffentlichen Ämtern	Vollständige Ergebnisse aller Wahlen zu öffentlichen Ämtern nach Wahlkreisen, Bezirken oder anderen einschlägigen Verwaltungseinheiten, einschließlich Mehrheiten und Minderheiten sowie registrierter und ungültiger Stimmen und weiterer Daten von Wahllokalen
Umweltdaten: Luftqualität	genaue Konzentrationen von Luftschadstoffen, insbesondere wenn deren Schädlichkeit für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für andere Organismen festgestellt wurde oder vermutet wird, einschließlich lokaler Informationen
Umweltdaten: Wasserqualität	genaue, an der Quelle gemessene Daten zur Wasserqualität, insbesondere in Bezug auf Wasser für die Lebensmittelerzeugung, aber nicht darauf beschränkt, einschließlich lokaler Informationen

Öffentlicher Haushalt	Geplante Ausgaben für vergangene und kommende Jahre auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen
Öffentliche Ausgaben	Detaillierte Aufzeichnungen zu öffentlichen Ausgaben auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen, auf der Ebene von Transaktionen, einschließlich laufender Ausgaben und Subventionen
Liegenschaften	Kartendaten zu Grenzen von Grundstücken/Parzellen, einschließlich Katasterdaten
Nationales Recht	Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen
	Entwürfe von Maßnahmen, einschließlich Verfahrensinformationen in Bezug auf deren Festsetzung;
	Maßnahmen, die geändert oder aufgehoben wurden oder nicht mehr in Kraft sind
	Beigefügte Dokumente wie Begründungen, Folgenabschätzungen, Stellungnahmen beratender Stellen und Abstimmungsergebnisse
	Rechtsprechung
Ortsangaben	Detaillierte raumbezogene Informationen zu Orten und Postleitzahlen
Karten	Geografische Kartendaten, einschließlich Fahrstrecken, Fußwege, Straßen oder andere Verkehrswege, Gewässer, Erhebungen und Höhenangaben, mindestens im Maßstab 1:20 000 (1 cm = 200 m)
Meteorologische Daten: Wettervorhersage	Wettervorhersagen in Bezug auf Temperatur, Niederschläge, Wind und Luftdruck, nach Orten zusammengestellt
Meteorologische Daten: Wetterbeobachtung	Wetterbeobachtungsdaten, nach Orten zusammengestellt
Beschaffung	Abgeschlossene und aktuelle Ausschreibungen und Auftragsvergaben aller Status (z. B. offen, geschlossen, annulliert) auf allen Verwaltungsebenen, nach Dienststellen zusammengestellt
Statistik	Nationale, regionale und lokale Statistiken zu demografischen und wirtschaftlichen Indikatoren, z. B. Bruttoinlandsprodukt (BIP), Arbeitslosigkeit, Bevölkerung

Or. en